

ISABELLA RISINI
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Eine Rückbesinnung auf den nicht-universellen Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung

Der Beitrag ist getragen von einer kritischen Grundhaltung zum Wertediskurs innerhalb (und außerhalb) des Rechts der Europäischen Union. Er fordert eine Rückbesinnung auf den nicht-universellen Grundsatz der europäischen Integration: die begrenzte Einzelermächtigung.

Gleichzeitig erscheint es vor dem Hintergrund von nicht zu leugnenden Herausforderungen für die Europäische Union (Brexit, Finanzkrise, Geflüchtete, Landwirtschaft) angebracht, eine kritische Bestandsaufnahme dessen anzustellen, welchen Beitrag Werte, wie sie in Artikel 2 EUV aufgeführt sind, für die europäische Idee leisten können. Der Beitrag plädiert für eine Rückbesinnung auf klarere Maßstäbe und Zielsetzungen bei der vernunftgeleiteten Integration in Europa.

Artikel 2 EUV verleiht der Europäischen Union nicht die Zuständigkeit, über die Einhaltung der dort genannten Werte zu wachen. Stattdessen enthält Artikel 7 EUV ein komplexes Verfahren zur „Durchsetzung“ der in Artikel 2 S 1 EUV enthaltenen Werte, ein Verfahren, das noch nie benutzt wurde. Der Europäische Gerichtshof ist laut Artikel 269 AUEV explizit nicht zuständig, Artikel 2 EUV auszulegen. Undeutlich bleibt zudem die Rechtsqualität der Werte, die zunächst als „Prinzipien“ ins Primärrecht (ex-Artikel 6 EUV) gelangten. Insgesamt leidet die Glaubwürdigkeit der Europäischen Union an der fehlenden Normklarheit und der damit einhergehenden fehlenden Durchsetzbarkeit der Werte.

Der Beitrag argumentiert nicht etwa, dass Werte im Recht der Europäischen Union völlig entbehrlich seien. Manche der in Artikel 2 EUV genannten Werte, etwa die der Menschenrechte, wie sie nun auch in der Grundrechtecharta niedergelegt sind, wurden durch den Vorrang des Rechts der Europäischen Union schlicht notwendig, da nationale Verfassungen und deren grundrechtliche Garantien hinter dem vorrangigen Europarecht zurücktraten. Menschenrechte auf europäischer Ebene haben also eine Ersatzfunktion im Hinblick auf nationale Verfassungen. Sie haben dabei einen aus Sicht des Europarechts beschränkenden Charakter, keinen kompetenzerweiternden Gehalt. Die Ersatzfunktion beschränkt sich zudem auf den Anwendungsbereich des Europarechts und lässt den Bestand von nationalem Verfassungsrecht für Sachverhalte ohne europarechtlichen Anknüpfungspunkt unberührt.

Statt sich an europäischen Werten abzarbeiten, die die Zuständigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten und der Union zu verwischen drohen, wird konstruktiv vorgeschlagen, prüffähigere Maßstäbe für die Verteilung der Kompetenzen und damit Verantwortlichkeiten zwischen Union und Mitgliedstaaten zu erarbeiten. Der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung verdient in diesem Zusammenhang mehr Aufmerksamkeit.